

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 140/05 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts
G. , W. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligungen von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und eine Erstattungsforderung der Beklagten.
- 2 Die Klägerin bezog in den Jahren 1994 bis 1996 Alhi. 1997 erfuhr die Beklagte, dass die Klägerin seit fünf Jahren mit Herrn D. zusammenwohnte. Herr D. erzielte in dieser Zeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 97.207,00 DM (1994), 86.741,00 DM (1995) und 179.503,00 DM (1996). Die Beklagte hob die Alhi-Bewilligungen wegen fehlender Bedürftigkeit der Klägerin auf (Bescheid vom 18. Juni 1998; Widerspruchsbescheid vom 16. November 1998). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 24. April 2001; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 17. Februar 2005). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klägerin habe mit Herrn D. in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammengelebt. Herr D. habe über erhebliche Einkünfte verfügt. Im Recht der Alhi sei - anders als im Steuerrecht - ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten nicht vorgesehen. Die Klägerin sei mithin nicht bedürftig gewesen gemäß §§ 134, 138 Arbeitsförderungsgesetz. Sie habe zudem grob fahrlässig nicht erkannt, dass der Anspruch auf Alhi wegen des Einkommens ihres Lebenspartners entfallen sei, sodass die Rücknahmeentscheidung gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - rechtmäßig gewesen sei.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht geltend, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Zudem liege ein Verfahrensmangel vor, da das Gericht Sachvortrag unberücksichtigt gelassen und Beweisanträge ohne hinreichende Begründung nicht berücksichtigt habe. Der Revisionsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liege bereits deshalb vor, weil die Verletzung rechtlichen Gehörs stets dazu führe, dass eine grundsätzliche Bedeutung gegeben sei. Dies ergebe sich aus der Neufassung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). Da mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs auch ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gegeben sei, könnten beide Vorschriften unter einer Rechtsprüfung "abgearbeitet werden". Die Verletzung rechtlichen Gehörs und die Nichtberücksichtigung eines Beweisantrages ergäben sich aus den Schriftsätzen der Klägerin vom 30. Oktober 2001, 13. Februar 2001 und 11. Dezember 2000 sowie der Klage vom 16. Dezember 1998. Die Entscheidung zur Rückforderung des "Arbeitslosengeldes" beruhe darauf, dass die beiden Erstgerichte davon ausgegangen seien, Herr D. sei Lebensgefährte der Klägerin gewesen und habe auf Grund der vorgelegten Steuerbescheide über erhebliche Einkünfte verfügt. Rechtlich maßgebend sei jedoch allein, welche tatsächlichen Einkünfte dem Lebenspartner zur Verfügung gestanden hätten. Herr D. habe "massive Tilgungsleistungen erbracht", die dazu



fürten, dass ihm tatsächlich keine Einkünfte zur Verfügung gestanden hätten. Für diesen Umstand habe die Klagepartei Beweis angeboten durch Zeugnis des Herrn D. und Einholung eines betriebswirtschaftlichen Sachverständigengutachtens, sowie in der Berufungsinstanz nochmals durch Einvernahme von Herrn D. Das SG habe sich mit dieser Problematik nicht auseinander gesetzt; das LSG habe seine Entscheidung damit begründet, dass eine Querverrechnung verschiedener Einkommensarten nicht in Betracht komme. Hierum gehe es im vorliegenden Fall aber gerade nicht. Die Einkünfte des Herrn D. ergäben sich daraus, dass dieser Ausgaben in Form von Tilgungsleistungen habe, die steuerrechtlich nicht erfasst seien. Es handele sich um Ein- und Ausgaben, die aus demselben Rechtsverhältnis herrührten, nämlich aus der Führung des Altenheimes. Somit seien nicht unterschiedliche Einkommensarten betroffen. Das Gericht wäre auf Grund des Sachvortrags verpflichtet gewesen, Beweis zu erheben, durch Einholung eines Gutachtens und Einvernahme des Herrn D. über dessen tatsächliche Einkommensverhältnisse. Das Gericht habe diesen Sachvortrag nicht berücksichtigt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist. Auch ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Die von ihr sinngemäß vorgetragene Rechtsauffassung, jeder Verfahrensfehler habe zugleich



grundsätzliche Bedeutung, ist nicht nachvollziehbar. Möglicherweise verwechselt die Beschwerdeführerin hier die Folgen des Vorliegens eines absoluten Revisionsgrundes (§ 202 SGG iVm § 547 ZPO) mit der Frage, ob eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (zur Frage, inwieweit bei Vorliegen einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör Vortrag zu einem "Beruhen" des Urteils auf dem Verfahrensfehler zu fordern ist, vgl Beschluss vom 7. Dezember 1999 - B 7 AL 132/99 B = SozSich 2000, 361).

- 6 Auch hat die Beschwerdeführerin keinen Verfahrensfehler in ausreichender Weise bezeichnet. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdeführerin genügt nicht den Anforderungen, die in ständiger Rechtsprechung vom Bundessozialgericht an das Geltendmachen des Verfahrensmangels durch Übergehen eines Beweisantrags gestellt werden. Hierfür wäre Folgendes erforderlich gewesen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, der Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34).
- 7 Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass ein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur vorliegt, wenn der Beweisantrag den Erfordernissen des § 403 ZPO iVm § 118 Abs 1 SGG genügt (vgl Beschlüsse vom 4. November 1999 - B 7 AL 6/99 B und vom 13. Juli 1999 - B 7 AL 242/98 B; vgl auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 45). Die Klägerin hätte hier mithin ein genaues Beweisthema und genaue Beweiszeiträume angeben müssen, um nachvollziehbar machen zu können, inwieweit das Einkommen ihres Lebenspartners für die Bedürftigkeit der Klägerin ausschlaggebend hätte sein können. Auf Grund der Beschwerdebeurteilung bleibt nicht nachvollziehbar, was der Zeuge hätte aussagen können und inwiefern dies für die Entscheidung des LSG - Bejahung oder Verneinung der Bedürftigkeit der Klägerin im Hinblick auf den Bezug von Alhi - ausschlaggebend hätte sein können. Schließlich hat die Beschwerdeführerin auch nicht in ausreichender Weise die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben, auf Grund derer bestimmte Tatfragen dem LSG als klärungsbedürftig hätten erscheinen und dieses zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen.



- 8 Dementsprechend war der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Garbach, Weilheim, zu bewilligen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO) abzulehnen.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)